

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
53/2024	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, dem 09.06.2024	68
54/2024	Wahlbekanntmachung zur Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem 09.06.2024	70
55/2024	Einladung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses	71
56/2024	Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gütersloh	71

53/2024

Wahlbekanntmachung zur Europawahl am Sonntag, dem 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gütersloh ist in 44 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **29.04.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Einteilung der Wahlbezirke kann im Rathaus, Berliner Straße 70, Gütersloh, Raum 203, eingesehen werden und liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen zur Einsicht aus.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.30 Uhr im Städtischen Gymnasium, Gütersloh, Schulstr. 18, im Mensagebäude und im Musikgebäude zusammen.

Die Wahlbezirke 022 und 102 sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht

und Geburtsjahr in Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Gütersloh
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist der Inhaber eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den grauen Stimmzettel, legt ihn in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen
- trennt den Wahlschein vom roten Wahlbriefumschlag entlang der perforierten Linie
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages
- steckt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und

- übersendet den roten Wahlbrief an die Stadt Gütersloh, Wahlbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 27.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

54/2024

Wahlbekanntmachung zur Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters am Sonntag, dem 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters Norbert Morkes statt. Die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Gütersloh ist für die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters in 44 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Einteilung der Stimmbezirke kann im Rathaus, Berliner Straße 70, Gütersloh, Raum 203, eingesehen werden und liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen zur Einsicht aus.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.30 Uhr im Städt. Gymnasium, Gütersloh, Schulstraße 18, im Mensagebäude und im Musikgebäude zusammen.

3. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, muss er einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler hat für die Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel zur Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters ist grün und trägt die Aufschrift „Stimmzettel zur Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 09.06.2024“.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er der Abwahl zustimmt (Kennzeichnung „Ja“) oder die Abwahl ablehnt (Kennzeichnung „Nein“).

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Nach der Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist und in die bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gütersloh oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist der Inhaber eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den hellgrünen Stimmzettel, legt ihn in den grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen
- unterzeichnet die auf dem hellgelben Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages
- steckt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen hellgelben Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag
- verschließt den gelben Wahlbriefumschlag und
- übersendet den gelben Wahlbrief an die Stadt Gütersloh, Wahlbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 27.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

55/2024

Einladung zur 1. Sitzung des Wahlausschusses

Zu der 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gütersloh am

Freitag, dem 14.06.2024, 15:30 Uhr,
im Ratssaal, Rathaus,
Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,

lade ich ein.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer Schriftführung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses
3. Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung über die Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Gütersloh am 09.06.2024

Gütersloh, den 27.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter | Wahlleiter

56/2024

Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gütersloh

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung 20.11.2020 den Wahlausschuss gebildet sowie am 03.05.2024 eine Umbesetzung vorgenommen.

Der Wahlausschuss besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

Mitglied	Stellvertretung	Fraktion
Kollmeyer, Heiner	Wittenbrink, Nils	CDU
Dr. Noack, Martin	Mantovanelli, Marco	GRÜNE
Dr. Goecke, Martin	Richter, Volker	SPD
Behnke, Jürgen	Mandalka, Nicole	BfGT

Gütersloh, den 27.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Henning Matthes
Erster Beigeordneter / Wahlleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 20.06.2024.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.